



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.3237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, Hochwasserschutz, Undere Frittebach; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Projekts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Vorgesehene Massnahmen	4
3.3	Projektkosten und Kostenwirksamkeit	4
3.4	Alternativen und Folgen eines Verzichts	5
3.5	Landbedarf	5
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft	5
5.	Auswirkungen auf die Umwelt	6
6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	6
7.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
7.1	Übersicht Kosten zulasten Kanton	7
7.2	Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	7
7.3	Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporationen	7
7.4	Kreditart / Finanzplan	8
7.5	Angaben zu den Investitionen	8
8.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet von Zollbrück in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil ist nicht ausreichend vor Hochwassern des Undere Frittebachs geschützt. Das Hauptproblem sind zu geringe Abflusskapazitäten in Zollbrück und drohende Verstopfungen bei Brücken durch Schwemmholz. Zudem befindet sich das Gewässer hier in einem schlechten bis sehr schlechten ökomorphologischen Zustand. Daher sind wasserbauliche Massnahmen nötig, um den angestrebten Hochwasserschutz und die ökologischen Entwicklungsziele zu erreichen.

Die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 17 300 000 veranschlagt (inkl. CHF 500 000 für den Durchlass an der Kantonsstrasse). An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 16 400 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag gemäss Wasserbaugesetz von CHF 5 412 000 und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds des Kantons Bern von CHF 350 800, zusammen CHF 5 762 800.

Die Kosten von CHF 500 000 für den Ersatz des Durchlasses an der Kantonsstrasse gehen zu Lasten des Kantons Bern und werden aus dem Rahmenkredit 2025–2026 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RRB1268/2023) finanziert. Sie sind somit nicht Teil des vorliegenden Kredits

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau und den Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds beträgt total CHF 5 762 800.

Das Projekt wird von den beiden Schwellenkorporationen Rüderswil und Lauperswil gemeinsam geplant und realisiert. Bauherrin des Projekts, Gesuchstellerin und Empfängerin der Kantonsbeiträge ist die Schwellenkorporation Rüderswil.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. November 2024

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Zollbrück liegt in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil. Der Undere Frittebach entwässert ein rund 6.6 km² grosses Einzugsgebiet nordöstlich von Zollbrück. Im Projektperimeter mit einer Länge von rund 3 km bildet der Undere Frittebach ab «Bachmatt» die Gemeindegrenze und mündet – nach Durchquerung von Zollbrück – schliesslich in die Emme.

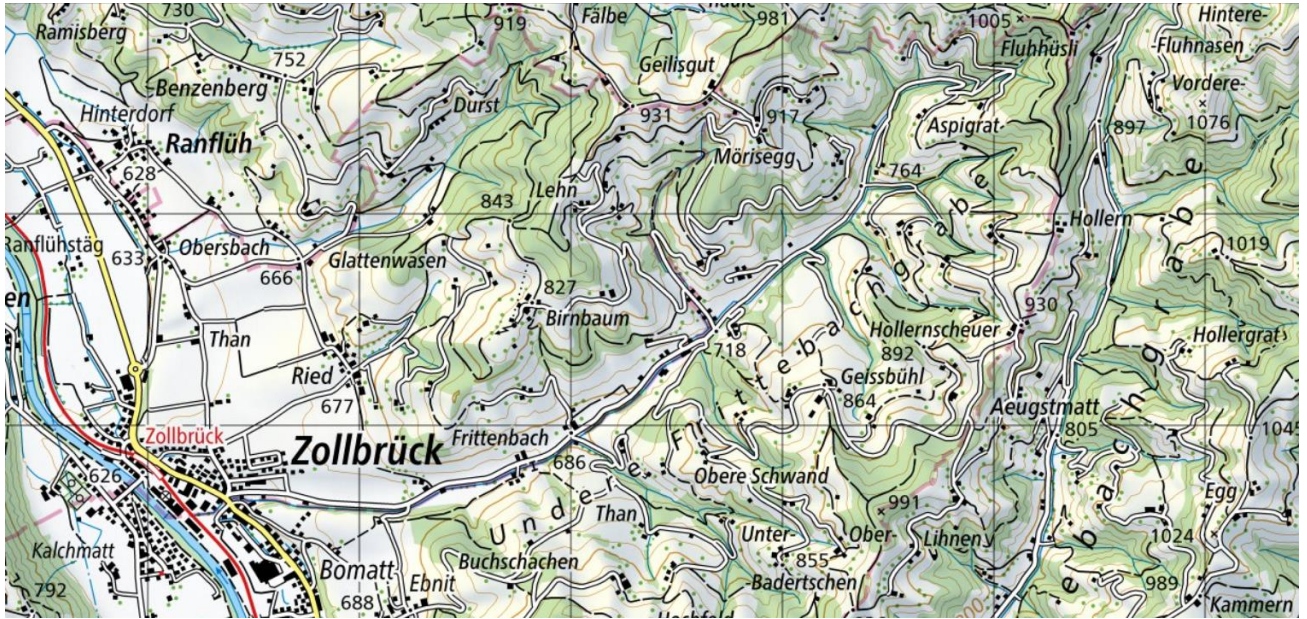


Abbildung 1: Kartenausschnitt swisstopo

Gemäss Gefahrenkarte befinden sich diverse Gebäude und insbesondere der teilweise dicht überbaute Dorfteil von Zollbrück in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone (vgl. Abbildung 2). Hochwasser, Verklausungen durch Schwemmholz und Ufererosionen stellen die grössten Wassergefahren dar. Bei grösseren Ereignissen ist mit beträchtlichen Sach- und auch Personenschäden zu rechnen.

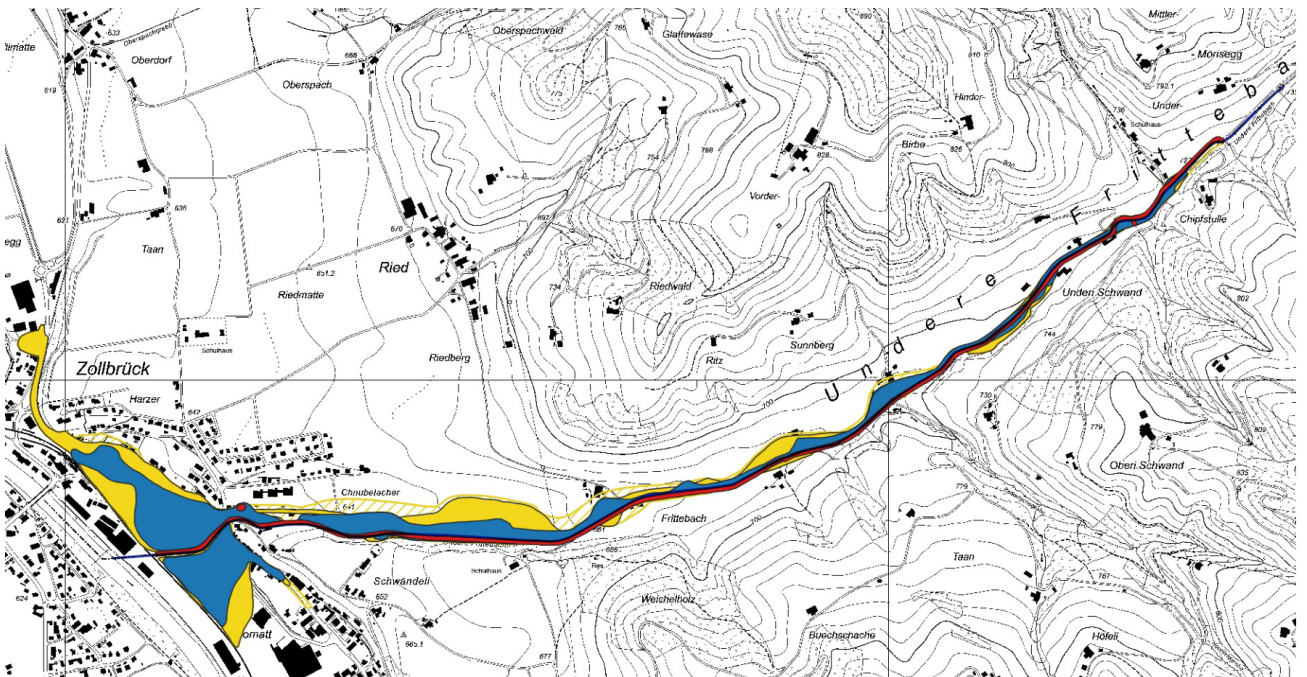


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Wasser

Gemäss Intensitätskarten besteht im Projektperimeter entlang des Undere Frittebachs eine Hochwassergefährdung, die grosse Teile des bewohnten Gebiets betrifft. Die Naturgefahrenkarte Wassergefahren zeigt im Projektperimeter sowohl geringe, mittlere und auch erhebliche Gefährdungen, die nicht zuletzt durch bereits eingetretene und dokumentierte Ereignisse in den Jahren 2000, 2002, 2012, 2018 eindrücklich belegt sind. Aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets ist am Undere Frittebach nebst Hochwassern zudem mit Geschiebe und Schwemmholz zu rechnen.

Ungenügende Abflusskapazitäten können insbesondere bei Brücken zu Verklausungen und Wasser- ausbrüchen aus dem Gerinne führen. Bereits bei 30-jährlichen Ereignissen kann dies grossflächige Überschwemmungen im besiedelten Gebiet verursachen. Ausgetretene Wassermassen finden zudem aufgrund der bestehenden Topografie in Zollbrück nicht mehr den Weg zurück in den Undere Fritte- bach oder die Emme.

Die Schutzdefizite sind erheblich. Es sind zahlreiche Wohngebäude, das Feuerwehrmagazin, öffentli- che Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten.

Die Gemeinden Rüderswil und Lauperswil haben bereits passive Hochwasserschutzmassnahmen ge- troffen. Diese umfassen neben der Ausscheidung von Gefahrengebieten in der Nutzungsplanung auch organisatorische Vorkehrungen wie die Vorbereitung der Alarmierung und der Intervention im Ereignisfall in Form von Notfallplanungen. Angesichts der ausgewiesenen Gefahr für Personen und erheblichen Sachwerten genügen die bestehenden wasserbaulichen Hochwasserschutzmassnahmen und die ergänzenden passiven Schutzmassnahmen jedoch nicht. Umfangreiche aktive Massnahmen in Form von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sind unerlässlich, um die verbleibenden Per- sonen- und Sachrisiken auf ein akzeptables Mass reduzieren zu können.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Der Projektperimeter erstreckt sich über eine Länge von rund 3 km ab dem Gebiet «Bachmatt» bis zur Mündung in die Emme. Das Projekt sieht im Wesentlichen folgende wasserbauliche Massnahmen vor:

- Gerinneausbau mit Sohlenabsenkungen
- Uferverbauungen mit Ufermauern, Blocksatz und ingenieurb biologischen/biogenen Bauweisen
- Sohlenverbauungen mit Block- und Holzschwellen sowie einem Raubettgerinne
- Örtliche Unterfangungen von Gebäuden, Ufermauern und Widerlagern
- Rückbau von Brücken, Durchlässen und einem Geschiebesammler
- Örtliche Aufweitung des Bachgerinnes mit gegen das Landwirtschaftsland abschliessendem Damm

Weiter sind folgende Anpassungen Anlagen Dritter durch das Wasserbauvorhaben erforderlich:

- Neubau/Ersatz von Brücken, Durchlässen, Stegen und einer Schienenbahn
- Abschnittsweise wasserbaulich bedingte Anpassungen/Verschiebungen der Gemeindestrasse
- Örtliche wasserbaulich bedingte Anpassung des Bahntrasse
- Anpassung von diversen Werkleitungen

Nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen können die bei einem hundertjährigen Er- eignis anfallenden Wassermengen im Projektperimeter schadlos abgeführt werden. Damit werden die Gefährdungssituation massgeblich verkleinert und die angestrebten Schutzziele erreicht.

Weiter soll innerhalb des Projektperimeters der ökomorphologische Zustand des Gewässers aufge- wertet, die Durchwanderbarkeit für ausgewählte Wasserlebewesen wiederhergestellt und damit auch ökologischen Projektziele erreicht werden.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 17 300 000. Der Kosten- voranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/- 10 % auf. Die Schwellenkorporationen Rüderswil und Lauperswil haben beide den erforderlichen Bruttokredit (Verpflichtungskredit) an den Mitglieder-

versammlungen vom 13. bzw. 20. März 2023 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 900 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.2 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

Das Schutzziel ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Siedlungsgebiet ausgelegt. Das entspricht der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern (RRB vom 24.08.2005). Die vorgesehenen Massnahmen verbessern auch den Schutz im Fall vor häufigeren und intensiveren Starkniederschlägen, die wegen des Klimawandels prognostiziert werden. Im Überlastfall wird der Frittenbach gutmütiger reagieren, als im heute kanalisierten und unterdimensionierten Gerinne.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Zollbrück grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen. Das Gesamtrisiko an Sach- und Personenschäden beträgt rund CHF 520 000 pro Jahr. Auch der ökologische Zustand des Undere Frittebachs kann nicht wie vorgesehen verbessert werden.

3.5 Landbedarf

Der Wasserbauplan sieht den Eigentumserwerb von rund 1 400 m² Land vor. Auf rund 31 200 m² Landflächen werden dauernde Dienstbarkeiten errichtet. Zudem werden während der Bauzeit für Installationsplätze, Baupisten, Erddepots und Umschlagplätze rund 17 600 m² Land temporär beansprucht. In obgenannter Auflistung enthalten sind auch rund 7 210 m² Fruchtfolgeflächen, die betroffen sind und wegen des Vorhabens verloren gehen. Davon rund 5 030 m² definitiv und weitere 2 180 m² durch Extensivierung. Weitere rund 6 800 m² Fruchtflächen werden temporär beansprucht. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit von Zollbrück in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil wird wesentlich verbessert. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich können die Gefahrenkarten von Rüderswil und Lauperswil angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Flora, Fauna, Lebensräume

Mit den gemäss Naturschutzrecht geforderten und im Vorhaben vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen können die Beeinträchtigungen so gering als möglich gehalten bzw. angemessen und sinnvoll kompensiert werden.

Fischerei

Mit den vorgesehenen Massnahmen inklusive Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit am Undere Frittebachs wird den fischereilichen Anliegen entsprochen. Dies bestätigen nebst den zustimmenden Stellungnahmen des Fischereiinspektorats auch die zugesicherten Beiträge aus dem Renaturierungsfonds des Kantons Bern.

Rodung und Ersatzaufforstung

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt maximal 6 347 m², wobei maximal 5 897 m² temporär und 450 m² definitiv gerodet werden. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen können an einem nahegelegenen Standort realisiert werden.

Landschafts- und Ortsbild

Die baulichen Massnahmen bedeuten einen vorübergehend erheblichen Eingriff ins Orts- und Landschaftsbild, werden aber möglichst landschaftsverträglich umgesetzt. Durch das Projekt wird dem Undere Frittebach wo möglich mehr Raum zugestanden, bestehende Verbauungen rückgebaut, steile Uferböschungen abgeflacht und damit einen insgesamt positiven Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild attestiert.

Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von mehr als CHF 10 Mio. UVP-pflichtig. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit zeigt, dass die im Projekt vorgesehenen Massnahmen unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und unterhalten werden können.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Im Sommer 2017 wurde das Projekt in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung und interessierten Personen vorgestellt. 18 Personen bzw. Organisationen nahmen zum Projekt Stellung. Ihre Anliegen konnten zu einem grossen Teil aufgenommen und im Wasserbauplan berücksichtigt werden. Während den öffentlichen Auflagen gingen 12 Einsprachen gegen das Projekt ein, wovon 6 zurückgezogen und 6 als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen wurden. Gegen die Genehmigung des Wasserbauplans sind (Stand Januar 2025) zwei Beschwerden hängig.

7. **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

7.1 **Übersicht Kosten zulasten Kanton**

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	5 412 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	350 800
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	500 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	CHF	6 262 800

7.2 **Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)**

Kosten gemäss Projekt (teuerungsbereinigter KV bis 3. Quartal 2022)	CHF	17 300 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen, Strassen, Werkleitungen, sowie Gebühren, Publikation)	– CHF	900 000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	16 400 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	5 412 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 18. November 2024	CHF	350 800
Total Kantonsbeiträge	CHF	5 762 800

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

Der Kantonsbeitrag von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement und 2 % für Partizipation.

Der Renaturierungsfonds leistet einen Beitrag von 68.46 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHav). Preisbasis 3. Quartal 2022; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.3 **Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporationen**

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, für das der Bund voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 7 052 000 übernehmen wird. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 8 % für Mehrleistungen.

Den Schwellenkorporationen verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4 485 200 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 620 000 von Dritten (Kostenanteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen und Werkleitungen) getragen.

7.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

7.5 Angaben zu den Investitionen

7.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5 412 000	4 000 000	1 412 000	0

7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	5.412	0.412	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Position «Beiträge an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden».

Die separat zu bewilligenden Ausgaben für den Durchlass Kantonsstrasse sind im «Sammelvorhaben Substanzerhaltung Kantonsstrassen» eingeplant.

7.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	5 412 000	50	108 240

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7.5.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. November 2024
– Link auf [Wasserbauplan Unter Frittenbach Genehmigungsdossier](#)